

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Stück, 06.06.1884

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1884.) 6. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1884, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
- N<sup>o</sup> 10. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
- N<sup>o</sup> 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1884, betreffend das Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen.

### N<sup>o</sup> 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, 1884 Mai 15.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, sind fortan die der österreichisch-ungarischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in den diesseitigen Häfen, wie folgt, zu behandeln:

Für die auf Grund des österreichisch-ungarischen Gesetzes vom 15. Mai 1871 bezw. des Gesetzartikels XVI., betreffend die Richtung der Seehandelschiffe, vermessenen österreichisch-ungarischen Schiffe sind die in deren Richtungs-Certifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die Verordnungen des österreichischen Handelsministeriums vom 1. December 1882 und 24. Januar 1883, sowie des ungarischen Handelsministeriums vom 10. Januar 1883 gestatten von jenem Zeitpunkt ab bei Schiffen, welche durch Dampf- oder eine andere Kraft bewegt werden, die einen Maschinenraum erfordert, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalt als die deutsche Schiffsvermessung.

Die auf jenen Verordnungen beruhenden Angaben der Richtungs-Certifikate über den Netto-Raumgehalt österreichisch-ungarischer Dampfschiffe sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern der Netto-Raumgehalt ist durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 270) abzugsfähigen Raumes anderweit zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Maßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungsordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehaltes, sowie des Raumgehaltes der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem österreichisch-ungarischen Richtungs-Certifikate übertragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 *N.* 1 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1872, betreffend die Vermessung fremder Seeschiffe, tritt — soweit sich dieselbe auf die Vermessung österreichisch-ungarischer Schiffe bezieht — außer Wirksamkeit.

Oldenburg, 1884 Mai 15.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Janßen.

Löwenstein.

### N<sup>o</sup>. 10.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Oldenburg, den 26. Mai 1884.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, soweit erforderlich unter Bezugnahme auf Art. 137, Ziff. 2 des Staatsgrundgesetzes, für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“:  
der Gemeindevorstand;
2. unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“:  
das Staatsministerium, Departement des Innern;
3. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:  
der Amtsverband.

## Artikel 2.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 4—15 und §§. 49—58 des Reichsgesetzes) ist zu führen:

1. vom Staatsministerium, Departement des Innern:
  - a. über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse,
  - b. über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse und einer anderen Gemeinde bzw. mehrerer anderer Gemeinden (§. 12, Abs. 1 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
  - c. über die für den Bezirk eines Amtsverbandes angeordnete Gemeinde-Krankenversicherung (§. 12, Abs. 2 und §. 13, Abs. 2 des Reichsgesetzes);
2. von dem Amte:
  - a. über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Gemeinde seines Bezirks (§. 4, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
  - b. über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden seines Bezirks (§. 12, Abs. 1 und 2 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes).

## Artikel 3.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen (§§. 16 bis 58 des Reichsgesetzes) über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59 bis 68 daselbst) und über die Bau-Krankenkassen (§§. 69 bis 72 daselbst) ist wahrzunehmen und zwar:

1. über die Orts-Krankenkasse, über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse für den Bezirk einer Gemeinde in Gemeinden von 10 000 Einwohnern oder weniger von dem Amt bzw. dem Stadtmagistrat einer Stadt erster Klasse;
2. über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden (§. 43 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes)

eines Amtsbezirks und über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für den Bezirk eines Amtsverbandes (§. 43, Abf. 2 des Reichsgesetzes) desgleichen über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse, welche sich über mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks erstrecken, von dem Amt.

#### Artikel 4.

In allen in den vorstehenden Artikeln nicht vorgesehenen Fällen ist die Aufsichtsbehörde von dem Staatsministerium, Departement des Innern, besonders zu bestimmen.

#### Artikel 5.

In den Fällen der §§. 24, 30, 33, Abf. 3, 47, Abf. 3 und 6, 64 (soweit die Anwendung der §§. 24, 30 und 33, Abf. 3 in Frage steht), 72, Abf. 3 (in Betreff der Genehmigung des Kassenstatuts für Bau-Krankenkassen und der Anwendung des §. 32 auf Bau-Krankenkassen), 73 (hinsichtlich der Anwendung des §. 30 auf Innungs-Krankenkassen), 85, Abf. 3, 4 und 5, 86, Abf. 1, Ziffer 3, 4 und 5, 87, Abf. 2 (soweit die Anwendung der Vorschriften des §. 85, Abf. 3 und 5 auf eingeschriebene Hülfskassen in Frage steht) des Reichsgesetzes erfolgt die Entscheidung durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Mai 1884.

**Im Auftrage des Großherzogs:  
Das Staatsministerium.**

(L. S.) Ruhstrat. Sansen. Tappenbeck.

Meyer.

## № 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1884, betreffend das Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen.  
Oldenburg, 1884 Mai 28.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Mai d. J. hinsichtlich des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen die nachstehenden Aenderungen des Niederlage-Regulativs (Gesetzblatt XXI. B. S. 241) beschlossen:

1. Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 des Vereinszollgesetzes, sowie in den §§. 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung finden. In Gemäßheit des §. 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß

- a. eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und
- b. das zur Auffüllung benutzte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesamtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist das Faß nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse

einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Ab-  
schreibung des Gesamtgewichts der aus demselben  
entnommenen Flüssigkeit von dem Einlagerungs-  
gewicht.

2. Handelt es sich um eine im Niederlagerregister sum-  
marisch angeschriebene Post (§. 7 Abs. 3 des Nieder-  
lage-Regulativs), von der ein Faß zum Auffüllen der  
übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von  
einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer  
Gewichtsermittlung der umgefüllten Flüssigkeit und  
von einer An- und Abschreibung derselben bei den  
einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß  
das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage  
entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht  
desselben nach bewirkter Auffüllung durch Verwiegung  
festzustellen und von dem Gesamtgewicht der Post  
abzuschreiben ist.
3. Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit  
Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch  
die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten  
Flüssigkeiten gehören — aufgefüllt werden, so ist nach  
der Vorschrift im letzten Absatz des §. 21 des Nieder-  
lage-Regulativs zu verfahren, jedoch bedarf es auch  
in diesem Falle einer Verwiegung der Fässer vor und  
nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zu-  
schreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer  
übergeführten Flüssigkeit.

Oldenburg, 1884 Mai 28.

**Staatsministerium.**  
**Departement der Finanzen.**  
Ruhstrat.

Meyer.



